

# Neue Rechtsvorschriften

## Zur Anwendung der Unterhaltssicherungsverordnung

KARL-HEINZ EBERHARDT,  
Sektorenleiter im Ministerium der Justiz

S. Wittenbeck hat in NJ 1988, Heft 8, S. 308 ff., die Bedeutung der am 1. Januar 1989 in Kraft tretenden Unterhaltssicherungsverordnung<sup>1</sup> (USVO) für die Gewährleistung hoher Rechtssicherheit dargelegt. Auf die neuen Regelungen soll nachfolgend näher eingegangen werden.

### Geltungsbereich

Wie sich aus dem sachlichen Geltungsbereich der USVO ergibt, setzen die gegenseitigen Informationspflichten der Unterhaltspflichtigen und Unterhaltberechtigten das Bestehen einer Verpflichtung zur Zahlung von „laufendem Unterhalt“ voraus (§ 1 Abs. 1). Die Informationspflicht besteht demzufolge nicht fort, wenn nur noch Unterhaltsrückstände offen sind, künftig fällig werdender Unterhalt hingegen nicht mehr gefordert werden kann. Bei der Anwendung der USVO ist folgendes zu beachten:

Die Informationspflichten (§ 2) erstrecken sich auf jede Verpflichtung zur Zahlung laufendem Unterhalts. Im Unterschied dazu erfassen die Bestimmungen über die Informationshilfe (§§ 3 bis 5) und die staatliche Unterhaltsvorauszahlung (§§ 6 bis 11) nur die Verpflichtungen, die in einem Vollstreckungstitel verankert sind. Die Informationspflichten aus § 2 bestehen also auch dann, wenn durch eigenverantwortliche Regelungen auf der Grundlage einer außergerichtlichen (u. U. formlosen) Vereinbarung laufender Unterhalt gezahlt wird für

- den getrenntlebenden Ehegatten gemäß § 18 FGB,,
- das Kind gemäß § 19 FGB,
- die Eltern, Großeltern, Enkel oder das - volljährige wirtschaftlich selbständige Kind gemäß § 81 FGB.

### Informationspflichten

§ 2 begründet weder eine periodische Informationspflicht noch eine Informationspflicht auf Verlangen. Informationen sind ohne Aufforderung durch den Berechtigten zu geben, wenn sich maßgebliche Umstände verändert haben. Die Regelung trägt den berechtigten Interessen auf unverzügliche gegenseitige Information über für den Unterhaltsanspruch relevante Veränderungen und auf weitgehenden Schutz persönlicher Daten vor einer für die Rechtsverfolgung nicht notwendigen Ausforschung Rechnung.

Informationspflichtige Umstände sind in erster Linie die Fakten, die nach § 22 FGB eine Abänderung der Unterhaltshöhe begründen können, ganz gleich, ob sie zu einer Erhöhung oder Herabsetzung des künftigen Unterhalts führen. Das sind vor allem solche Tatsachen, wie die Veränderung des Einkommens aus dem Arbeitsrechtsverhältnis oder aus dem Mitgliedschaftsverhältnis in einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft. Daneben ergibt sich auch eine Informationspflicht über unterhaltsrelevante Nebeneinkünfte (Ziff. 2.1. letzter Ordnungsstrich der Unterhaltsrichtlinie<sup>2</sup>). Von Bedeutung sind ferner Fakten, die — wie z. B. der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit während eines längeren Praktikums vor Aufnahme des Studiums — den Bestand der Unterhaltspflicht betreffen und ihre Aufhebung zur Folge haben können.

Über den Rahmen des § 22 FGB hinaus besteht die Pflicht zur Information über Umstände, die für die Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs maßgeblich sind. Sie trifft nur den Unterhaltspflichtigen und ist vor allem dann gegeben, wenn wegen des Unterhalts vollstreckt wird (oder werden muß), der Unterhaltspflichtige seine Arbeitsstelle wech-

selt und dabei nicht dafür Sorge trägt, daß der neue Betrieb gemäß § HO ZPO die Pfändung der Arbeitseinkünfte fortführt. In einem solchen Fall hat der Unterhaltspflichtige dem Unterhaltberechtigten (oder dem vollstreckenden Kreisgericht) Namen und Anschrift der neuen Arbeitsstelle (neuer Drittschuldner) mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Information über die Arbeitsstelle kann auch gegeben sein, wenn der Unterhaltspflichtige Einkommen aus mehreren Arbeitsrechtsverhältnissen hat, aber nur eines von diesen bekannt ist und die dort vorgenommene Pfändung nicht ausreicht, die Unterhaltsansprüche voll durchzusetzen.

Mit § 2 wird das materielle Familienrecht weiterentwickelt und die Wirksamkeit des § 22 FGB erhöht. Die Regelung des § 22 FGB ermöglicht eine rückwirkende Abänderung, und zwar bezogen auf den Zeitpunkt der Erlangung der Kenntnis über die eingetretene Veränderung durch den Beteiligten, zu dessen Nachteil die Abänderung verlangt werden kann. Allerdings begrenzt § 22 FGB die Rückwirkung, um ihre Auswirkungen in vertretbaren Grenzen zu halten. Diese Regelung bewirkt, daß die Unterhaltberechtigten sehr schnell den Unterhaltspflichtigen informieren, wenn sich Umstände ergeben, die eine Unterhaltserhöhung rechtfertigen (z. B. aus den in Ziff. 4.2. der Unterhaltsrichtlinie genannten Gründen). Ebenso sind die Unterhaltspflichtigen daran interessiert, unverzüglich mitzuteilen, wenn sich ihre Leistungsfähigkeit verringert hat, um Unterhaltsherabsetzung verlangen zu können. Im umgekehrten Fall aber, wenn eingetretene Veränderungen eine Abänderung zugunsten der anderen Seite rechtfertigen, bestand kaum eigenes Interesse daran, auch darüber zu informieren.

Trotz der in Ziff. 5.1. der Unterhaltsrichtlinie statuierten Pflicht, bei höherer Leistungsfähigkeit ohne Aufforderung höheren Unterhalt zu zahlen, gab es Unterhaltspflichtige, die die Unterhaltszahlungen nicht erhöhten. Erhielt der Unterhaltsberechtigte später davon Kenntnis, war ihm die Durchsetzung der rückwirkenden Erhöhung nur im zeitlichen Rahmen des § 20 Abs. 2 FGB möglich? Das bedeutete für die Mehrzahl der Fälle Rückwirkung für ein Jahr. Nur dann, wenn sich das Verhalten des Verpflichteten als „Entziehen“ von der Verpflichtung im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 2 FGB charakterisieren ließ<sup>3</sup>, konnte die vierjährige Verjährungsfrist Anwendung finden.

Auch für den Unterhaltspflichtigen bestand ein analoges Problem. Zwar sieht § 22 Abs. 3 FGB für die rückwirkende Herabsetzung keine zeitliche Begrenzung vor, doch schließt er die Rückerstattung bereits geleisteter Unterhaltsbeträge im Falle der rückwirkenden Herabsetzung aus. Eine Rückforderung kam deshalb nur auf der Grundlage der §§ 356, 357 ZGB in den Fällen in Betracht, die in Ziff. 5.4. der Unterhaltsrichtlinie dargestellt sind.

Es bestand also die Situation, daß nur diejenigen Unterhaltsberechtigten die Unterhaltserhöhung für den gesamten Zeitraum realisieren konnten, die rechtzeitig von den eingetretenen Änderungen Kenntnis erhielten. Ebenso konnten sich nur diejenigen Unterhaltspflichtigen vollständig gegen nicht rückforderbare Überzahlungen schützen, die rechtzeitig über die Herabsetzungsgründe informiert wurden.

Das Ziel der in § 2 festgelegten gegenseitigen Informationspflichten<sup>4</sup> ist es, die geschilderten Nachteile zu beseitigen. Die Bestimmung orientiert die Beteiligten darauf, die

- 1 VO über die Sicherung von Unterhaltsansprüchen — Unterhaltssicherungsverordnung — vom 19. Mai 1988 (GBl. I Nr. 11 S. 129). Alle angegebenen Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf diese Verordnung.
- 2 Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts über die Bemessung des Unterhalts für Kinder vom 16. Januar 1986 (GBl. I Nr. 5 S. 41; NJ 1986, Heft 3, S. 97 ff.).
- 3 Vgl. hierzu Ziff. 53. der Unterhaltsrichtlinie und FGB-Kommentar, 5. Aufl., Berlin 1982, Anm. 2.2. zu § 20 (S. 71).
- 4 § 2 Abs. 1 begründet Informationspflichten hinsichtlich jedes Umstands, der von Bedeutung sein kann. Zur besseren Orientierung der Bürger zählen die Absätze 2 und 3 des § 2 beispielhaft, also nicht abschließend, typische informationspflichtige Fakten auf, deren Kenntnis der Informationsberechtigte benötigt, um zu erkennen, daß zu seinen Gunsten Abänderungsansprüche entstanden sind.